

Stadt Dübendorf

Reglement des Jugendparlamentes Dübendorf

vom 9. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.	Begriff	3
Art. 2.	Ziele	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 3.	Voraussetzungen.....	3
Art. 4.	Beitritt.....	3
Art. 5.	Austritt.....	3
III.	Organisation	3
Art. 6.	Organe.....	3
Art. 7.	Einordnung	4
IV.	Plenum.....	4
Art. 8.	Stellung.....	4
Art. 9.	Mitgliederzahl	4
Art. 10.	Aufgaben	4
Art. 11.	Kompetenzen	4
Art. 12.	Verhandlungsordnung	4
Art. 13.	Sitzungen.....	5
Art. 14.	Finanzordnung.....	5
V.	Vorstand	5
Art. 15.	Zusammensetzung	5
Art. 16.	Amtsdauer	5
Art. 17.	Vorstandssitzung	5
Art. 18.	Aufgaben	6
VI.	Politik-Kommission	6
Art. 19.	Zusammensetzung	6
Art. 20.	Amtsdauer	6
Art. 21.	Aufgaben	6
VII.	Projekt-Kommission.....	6
Art. 22.	Zusammensetzung	6
Art. 23.	Amtsdauer	6
Art. 24.	Aufgaben	6
VIII.	Arbeitsgruppen.....	7
Art. 25.	Einsetzung und Aufgaben	7
IX.	Geschäftsführung.....	7
Art. 26.	Zuständigkeiten	7
Art. 27.	Protokollführung	7
X.	Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Begriff

- ¹ Das Jugendparlament ist eine Plattform für engagierte Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Dübendorf.
- ² Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus Dübendorf ein.
- ³ Das Jugendparlament funktioniert parteipolitisch unabhängig.

Art. 2. Ziele

- ¹ Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen aus Dübendorf ein. Zudem fördert es die Mitbestimmung der Jugendlichen am politischen Prozess in Dübendorf sowie die politische Bildung.
- ² Das Jugendparlament hat vorwiegend folgende Ziele:
 - a. eine aktive Jugendpolitik zu betreiben und die Mitbestimmung sowie die politische Teilnahme Jugendlicher der Gemeinde zu fördern.
 - b. Zivilcourage, Verantwortungsbewusstsein und den Gemeinschaftssinn unter Jugendlichen zu stärken.
 - c. Eigenständige Projekte von Jugendlichen zu initiieren, zu begleiten und im Rahmen eines eigenen Budgets zu unterstützen.
 - d. Jugendliche für gesellschaftlich relevante Themen zu sensibilisieren und den offenen Dialog darüber zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Voraussetzungen

- ¹ Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dübendorf ab dem Kalenderjahr ihres 13. Geburtstags; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstags.
- ² Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet das Plenum.

Art. 4. Beitritt

- ¹ Das Beitrittsgesuch ist in Form einer Anmeldung per E-Mail an das Jugendparlament abzugeben. Die Anmeldung erfolgt über die offizielle E-Mail-Adresse des Jugendparlaments.
- ² Das Plenum wird über die Aufnahme von Neumitgliedern nach der Teilnahme von mindestens zwei Jugendparlamentssitzung entscheiden.

Art. 5. Austritt

Der Austritt erfolgt:

- a. automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in dem der 25. Geburtstag stattfand.
- b. durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.
- c. durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen oder längerer Inaktivität durch die Plenumsversammlung.

III. Organisation

Art. 6. Organe

Die Organe des Jugendparlaments sind:

- a. das Plenum;
- b. der Vorstand;
- c. die Politik-Kommission;
- d. die Projekt-Kommission

Art. 7. Einordnung

Das Jugendparlament ist der Jugendkommission der Stadt Dübendorf zugeordnet.

IV. Plenum

Art. 8. Stellung

Das Plenum ist das oberste Organ des Jugendparlaments.

Art. 9. Mitgliederzahl

Das Plenum umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

Art. 10. Aufgaben

Das Plenum nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich:

- a. die Wahl der StimmentzählerInnen des Plenums;
- b. die Genehmigung des Protokolls des letzten Plenums;
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d. die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- e. die Wahl der LeiterInnen der Arbeitsgruppen;
- f. die Beratung und Verabschiedung der Projekte, des Budgets und der Abschlussrechnung;
- g. die Formulierung von Jugendvorstößen;
- h. die Behandlung von Anträgen;
- i. der Austausch zwischen den Mitgliedern;
- j. Bekanntmachung zu politischen Themen.

Art. 11. Kompetenzen

Das Plenum hat das Recht, im Sinne von Artikel 10, Paragraph 4 des Geschäftsreglements der Kinder- und Jugendkommission der Stadt Dübendorf Vorlagen, Handlungsempfehlungen und Projektvorhaben einzureichen.

Art. 12. Verhandlungsordnung

1. Die Geschäfte werden in der auf der Traktandenliste vorgegebenen Reihenfolge behandelt.
2. Die Einladung zur Plenumsversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 7 Tage vor dem Datum der Plenumsversammlung zu erfolgen.
3. Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen 3 Tage vor der Plenumsversammlung beim Vorstand eintreffen.
4. Die Plenumsversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.
5. Vor jeder Abstimmung oder Wahl gibt die/der Vorsitzende dem Plenum eine Übersicht über die gestellten Anträge bzw. über die eingegangenen Wahlvorschläge.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig Stimmenden. Bei Wahlen ist diejenige Person mit den meisten Stimmen gewählt, für die mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel abgegeben wurden (absolutes Mehr), wobei leere und ungültige Wahlzettel sowie Enthaltungen nicht mitgerechnet werden. Die/Der Vorsitzende stimmt und wählt mit.
7. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
8. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, zieht die/der Vorsitzende das Los.

Art. 13. Sitzungen

1. Die ordentlichen Sitzungen des Plenums werden mindestens viermal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Plenum angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen und haben eine beratende Stimme.
4. Die Kinder- und Jugendbeauftragte wird zu den Sitzungen eingeladen. Weitere Fachpersonen aus der Verwaltung können beigezogen werden.

Art. 14. Finanzordnung

1. Die Gemeinde stellt dem Jugendparlament einen jährlich wiederkehrenden Betrag von Fr. 20'000.00 zur Verfügung.
2. Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:
 - Räumlichkeiten für die Sitzungen
 - administrative Unterstützung (Material wie Couverts, Frankaturen usw.)
3. Dem Jugendparlament steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge und Spenden, zu erwirken. Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen und verbleiben dem Jugendparlament.
4. Den Organen des Jugendparlaments stehen im Übrigen folgende Finanzkompetenzen zu:
 - a. Beiträge bis Fr. 500.00 sind durch das Präsidium zu bewilligen;
 - b. Beiträge über Fr. 500.00 bis Fr. 3'000.00 sind durch den Vorstand zu bewilligen;
 - c. Beiträge über Fr. 3'000.00 sind durch das Plenum zu bewilligen;
 - d. Nachtragskredite sind durch das Plenum zu bewilligen.

V. Vorstand

Art. 15. Zusammensetzung

1. Der Vorstand des Jugendparlaments besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt unter sich folgende Ressorts auf:
 - a. Präsidium;
 - b. Sekretariat mit Finanzverantwortung;
 - c. Leitung Politik-Kommission
 - d. Leitung Projekt-Kommission
 - e. weitere durch den Vorstand zu definierende Ressorts.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in einer Richtlinie des Jugendparlaments detailliert aufgelistet.
4. Die einzelnen Ressorts können jeweils von bis zu zwei Personen belegt werden. Die Aufgabenverteilung erfolgt dann jeweils innerhalb der Ressorts.

Art. 16. Amtsdauer

Der Vorstand wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Art. 17. Vorstandssitzung

1. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Sie können auch von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidiums.

Art. 18. Aufgaben

Dem Vorstand steht insbesondere die gesamte Geschäftsführung zu, namentlich:

- a. die Organisation und Leitung der Sitzungen des Plenums;
- b. die Erstellung von Budget, Rechnung und Jahresbericht;
- c. die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Jugendparlaments;
- d. der abschliessende Entscheid über Wahlbeanstandungen;
- e. die Koordination der Arbeitsgruppen.

VI. Politik-Kommission

Art. 19. Zusammensetzung

Die Politik-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 20. Amtsdauer

Die Politik-Kommission wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Art. 21. Aufgaben

1. Beobachtung und Analyse politischer Entwicklungen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene
2. Erarbeitung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträgen zu jugendrelevanten Themen
3. Vorbereitung von Geschäften zuhanden des Jugendparlaments
4. Durchführung von Umfragen, Konsultationen oder Anhörungen bei Jugendlichen
5. Austausch mit Behörden, politischen Parteien und Interessengruppen
6. Vertretung der Anliegen von Jugendlichen gegenüber Politik und Verwaltung
7. Ausarbeitung von Projekten zur politischen Bildung und Partizipation
8. Information der Öffentlichkeit über die Positionen des Jugendparlament.

VII. Projekt-Kommission

Art. 22. Zusammensetzung

Die Projekt-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 23. Amtsdauer

Die Projekt-Kommission wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Art. 24. Aufgaben

1. Entwicklung und Planung von Projekten und Veranstaltungen
2. Erarbeitung von Projektzielen, Zeitplänen und Budgets
3. Organisation und Durchführung von Anlässen
4. Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen, Behörden und weiteren Partnern
5. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
6. Evaluation und Berichterstattung nach Abschluss eines Projekts

VIII. Arbeitsgruppen

Art. 25. Einsetzung und Aufgaben

1. Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften eingesetzt.
2. Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.
3. Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendparlament Mitglied sind, beiziehen möchten.
4. Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, ist aber dem Vorstand zur Information verpflichtet durch die Leitung.

IX. Geschäftsführung

Art. 26. Zuständigkeiten

1. Das Präsidium hat den Vorsitz des Plenums.
2. Das Präsidium vertritt zusammen mit dem Kommunikationsressort das Jugendparlament gegen aussen; das Präsidium führt kollektiv mit dem Sekretariat die verbindliche Unterschrift für das Jugendparlament.
3. Das Sekretariat des Vorstandes ist zugleich das Sekretariat des Plenums; die zuständige Person im Sekretariat schreibt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und des Plenums, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenz, führt die Mitgliederverzeichnisse und archiviert die Akten.
4. Die zuständige Person im Finanzressort besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab.

Art. 27. Protokollführung

Das Protokoll gibt an:

- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, Traktanden;
- b. die Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers und allenfalls beigezogener Personen;
- c. alle Anträge und Beschlüsse.

X. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dübendorf, 9. Juli 2026

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber